

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 22/0060/1</b>
<b>131 - Fachbereich Organisation und Recht</b>			<b>Datum: 23.02.2022</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Borchardt, Hauke</b>	<b>Tel.: -300</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>131</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss Stadtvertretung</b>	<b>07.03.2022 15.03.2022</b>	<b>Vorberatung Entscheidung</b>

## 24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt - Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag:

Die 24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 22/0060/1 beschlossen.

### Sachverhalt:

Durch das Gesetz vom 25. Mai 2021 ist das Verbot für die Durchführung von Wahlen in digital durchgeführten Sitzungen in den Fällen des § 35 a Gemeindeordnung (GO) aufgehoben worden.

Wahlen dürfen damit in digitalen Sitzungen durchgeführt werden, soweit niemand widerspricht.

Im Falle eines Widerspruchs wird die Möglichkeit eröffnet eine Briefwahl durchzuführen. Die näheren Regelungen dafür wären in der Geschäftsordnung zu treffen.

Nach Artikel 4 des genannten Gesetzes ist das Verbot von Wahlen in digitalen Sitzungen bis spätestens 10.06.2022 aufzuheben. Das erfolgt durch diese Satzungsänderung.

Dem Vorschlag des Ältestenrates aus der Sitzung vom 07.02.2022

„Wahlen dürfen in einer Sitzung nach § 2 a Absatz 1 und 3 der Hauptsatzung durchgeführt werden. Sobald jemand von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung Gebrauch macht und einer offenen Abstimmung widerspricht, kann die Wahl *in dieser Sitzung* nicht durchgeführt werden.“

wurde inhaltlich durch die Kommunalaufsicht (mit der eingefügten kursiv, unterstrichenen Ergänzung) vorab zugestimmt.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Auszug aus der Mail vom 22.02.2022: „Mit der Fortdauer der Pandemie wurde es erforderlich, zumindest Wahlen mit offener Abstimmung in Videokonferenzen zu zulassen. Um gleichzeitig für die Durchführung geheimer Wahlen eine Option zu einer ansonsten erforderlichen Präsenzsitzung zu schaffen, wurde eine briefliche Abstimmung gesetzlich etabliert. Das sollte aber die Durchführung von geheimen Wahlen in Präsenzsitzungen nicht ausschließen. Wenn in einer nach § 35a GO durchgeführten Sitzung der offenen Abstimmung widersprochen wurde, sind (zeitnahe) Präsenzsitzungen für die Durchführung geheimer Wahlen statt einer brieflichen Abstimmung weiterhin zulässig.“

Der Tenor der Beratungen im Ältestenrat ging in die Richtung, „unstrittige“ Wahlen in digitalen Sitzungen kurzfristig möglich zu machen – dem entspricht der o. g. Vorschlag.

Leider ist ein redaktioneller Fehler in der Anlage 1 unterlaufen. Dort wurde „23. Änderung zur Änderung der Hauptsatzung“ und nicht „24. Änderung zur Änderung der Hauptsatzung“ genannt. Dieser redaktionelle Fehler wurde in dieser Folgevorlage behoben.

**Anlagen:**

1. 24. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt
2. Gesetz vom 25.05.2021